

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Utersum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum am ... folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum vom 29.06.1995, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.11.2010, wird wie folgt geändert:

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs.2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe, die Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende neue Fassung:

„Anlage gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum:

	Abgabepflichtiger Personenkreis 1	Bemessung der Vorteile 2	Höhe der Jahresabgabe 3
1.	Inhaber von Beherbergungsbetrieben und Zimmervermieter (Inhaber von Hotels, Pensionen, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen, Jugendherbergen, Sanatorien, Internaten und sonstigen Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, sowie Vermieter von Ferienwohnungen)	nach der Zahl der erzielten Übernachtungen	je Übernachtung 0,18 €
2.	Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen und zum Abstellen von Fahrzeugen	nach der Größe der Grundfläche	je angefangene 50 qm Grundfläche 14,10 €
3.	Inhaber von Hotels, Restaurants, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Imbissstuben, Konditoreien, Bars, Eisdielen, Milchbars, Kaffeehäuser usw.	nach der Zahl der vorhandenen Sitzplätze, wobei die Sitzplätze im Freien nur zur Hälfte angerechnet werden	für die ersten 30 Sitzplätze je Sitzplatz 7,10 €, für die weiteren Sitzplätze je Sitzplatz 3,55 €
4.	Inhaber von Imbissen, Verzehrständen usw., die überwiegend auf Stehplatzsystem eingerichtet sind	nach der Größe der dem Publikum zugänglichen Fläche	je angefangene 20 qm Fläche 56,40 €
5.	Inhaber von Discotheken, Tanzdielen, Lichtspieltheatern usw.	nach der Zahl der vorhandenen Sitzplätze	für die ersten 150 Sitzplätze je Sitzplatz 0,72 €, für die weiteren Sitzplätze je Sitzplatz 0,36 €
6.	Inhaber von Ladengeschäften (Lebensmittel-, Andenken-, Tabakwaren-, Buch- und Kunsthandlungen, Drogerien, Kioske, Pavillons und offene Ladengeschäfte jeder Art, Blumenbindereien, Blumenhandlungen usw.)	nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, wobei die Fläche im Freien nur zur Hälfte angerechnet wird	für die ersten 200 qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche je angefangene 50 qm = 70,60 €, für die weitere Verkaufs- und Ausstellungsfläche je angefangenen 50 qm = 35,30 €

	Abgabepflichtiger Personenkreis 1	Bemessung der Vorteile 2	Höhe der Jahresabgabe 3
7.	Fremdenführer, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Vertreter von Reisegesellschaften, Inhaber von Werbeunternehmen, Veranstalter von Film- und Diavorträgen	nach der Zahl der Betriebsangehörigen	Einmannbetriebe 56,40 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 169,20 €
8.	Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	wie zu Nr. 7.	wie zu Nr. 7.
9.	Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenfabriken und -niederlagen, Destillierbetrieben	wie zu Nr. 7.	wie zu Nr. 7.
10.	Friseure, Masseure, Hand- und Fußpfleger, Fotografen, Lesezirkel, Leihbüchereien	wie zu Nr. 7.	wie zu Nr. 7.
11.	Freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tanzschulen	wie zu Nr. 7.	wie zu Nr. 7.
12.	Inhaber von Minigolfplätzen, Golf- und Tennisplätzen, anderen Sportanlagen	nach der Zahl der Spielbahnen (Loch) bzw. Spielfelder	je Spielbahn 21,10 €, je Spielfeld 70,60 €
13.	Wäschereien, Reinigungen	nach der Zahl der Betriebsangehörigen	Einmannbetriebe 56,40 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 169,20 €
14.	Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen	wie zu Nr. 13.	Einmannbetriebe 352,80 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 705,60 €
15.	Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Inhaber von Dentallabors, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	wie zu Nr. 13.	Einmannbetriebe 141,10 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 352,80 €
16.	Architekten, Ingenieure, Notare, Immobilienmakler	wie zu Nr. 13.	Einmannbetriebe 352,80 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 705,60 €
17.	Inhaber von Handwerksbetrieben	wie zu Nr. 13.	Einmannbetriebe 70,60 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 176,40 €
18.	Vermieter von Fahrzeugen aller Art, Taxiunternehmen, Fahrlehrer, Spediteure, Fuhrunternehmen, Inhaber von Luftfahrtunternehmen	nach der Zahl der Fahrzeuge	je Bus und Lkw 105,80 €, je Taxi u. Mietwagen 70,60 €, je Fahrschulwagen 35,30 €, je Luftfahrzeug 70,60 €, je Motorrad, -roller 7,10 €, je angefangene 10 mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge (Fahrräder usw.) 70,60€

	Abgabepflichtiger Personenkreis 1	Bemessung der Vorteile 2	Höhe der Jahresabgabe 3
19.	Boots- und Surfbrettvermieter, Surfschule, Segel- und Bootsschulen	nach der Zahl der Boote und Surfbretter	je Boot bis 10 m Länge 70,60 €, je Boot über 10 m Länge 105,80 €, je angefangene 10 Surfbretter 70,60 €
20.	Reitschulen und Reitställe	nach der Zahl der Reittiere	je angefangene 10 Reittiere 70,60 €
21.	Aufsteller von Automaten und Spielgeräten	nach der Zahl der Automaten und Spielgeräte	je Automat bzw. Spielgerät 14,10 €
22.	alle übrigen gewerblichen Betriebe	nach der Zahl der Betriebsangehörigen	Einmannbetriebe 56,40 €, andere Betriebe je angefangene 5 Betriebsangehörige 169,20 €“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Utersum, den ...

Gemeinde Utersum
- Der Bürgermeister -